

# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr 32.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. S. 597. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. S. 601.

(Nr. 2404.) Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 9. Juli 1897.

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts für 1884 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche in einzelnen Staaten des Zollgebiets erhoben beziehungsweise bewilligt werden, sind in dieser Beziehung mehrfache Aenderungen eingetreten. Gegenwärtig werden im gegenseitigen Verkehre der Staaten des Zollgebiets die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben beziehungsweise bewilligt.

Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
von Koerner.

# U e b e r s i c h t

der

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen dem zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.

| Laufende Nr. | Steuergebiete.  | Maßstab.     | Betrag der       |     |                  |     | Bemerkungen.   |
|--------------|---|--------------|------------------|-----|------------------|-----|--|
|              |   |              | Uebergangsabgabe |     | Ausfuhrvergütung |     |  |
|              |   |              | Mark.            | Pf. | Mark.            | Pf. |  |
| 1.           | <p>I. Von Bier.</p> <p>Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschließlich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschließlich des Amtsgerichtsbezirkes Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg . . . . .</p> | 1 Hektoliter | 2                | —   | 1                | 80  | <p>Die Ausfuhrvergütung von 1 Mark wird nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärkekügelchen und im Falle der Mitverwendung höchstens als 4 Mark für 1 Doppelzentner steuerter Malzsurrogate mindestens ein dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.</p> <p>Die Ausfuhrvergütung von 80 Pfennig wird auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärkekügelchen und im Falle der Mitverwendung höchstens als 4 Mark für 1 Doppelzentner steuerter Malzsurrogate mindestens ein dem Steuerwerthe von 80 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.</p> <p>Branereien, welche sowohl das schwächere als auch das gehaltreichere Bier der vorbezeichneten Art ausführen, wird die Ausfuhrvergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pfennig gewährt.</p> <p>Bier, für welches Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, muß nach der Regel nach jeweils in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.</p> |

| Steuergebiete.   | Maßstab.     | Betrag der            |     |                       |     | Bemerkungen.   |
|--|--------------|-----------------------|-----|-----------------------|-----|--|
|  |              | Uebergangs-<br>abgabe |     | Ausfuhr-<br>vergütung |     |  |
|  |              | Mark.                 | Pf. | Mark.                 | Pf. |  |
| Bayern, das Großherzoglich sächsische<br>Vordergericht Ostheim und der<br>Herzoglich sachsen-coburg-gothaische<br>Amtsgerichtsbezirk Königsberg: |              |                       |     |                       |     | Die Ausfuhrvergütung (Malzausschlag-<br>Rückvergütung) für in Gebinden oder<br>Flaschen ausgeführtes Bier wird nur<br>bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr<br>in einer Sendung gewährt. Werden aus<br>einer dem Zuschlag (Artikel I Absatz 2 des<br>Gesetzes vom 8. Dezember 1889) unter-<br>liegenden Braustätte innerhalb je eines<br>Kalenderjahrs mehr als 12 000 Hektoliter<br>Braunbier ausgeführt, so beträgt<br>die Ausfuhrvergütung für die dieser<br>Menge folgenden 48 000 Hektoliter je<br>2 Mark 75 Pfennig und für das die<br>Menge von 60 000 Hektoliter über-<br>schreitende Bier je 2 Mark 85 Pfennig<br>vom Hektoliter. Gelangt dagegen aus<br>einer dem ermäßigten Steuersatz (Ar-<br>tikel I Absatz 3 und 4 des erwähnten Ge-<br>setzes) unterliegenden Braustätte Braun-<br>bier zur Ausfuhr, so wird für die<br>ersten innerhalb je eines Kalenderjahrs<br>ausgeführten 2 400 Hektoliter der Be-<br>trag von je 2 Mark 10 Pfennig vom<br>Hektoliter vergütet. |
| Braunbier . . . . .  | 1 Hektoliter | 3                     | 25  | 2                     | 60  |  |
| Weißbier . . . . .   |              | 3                     | 25  | 1                     | —   |  |
| Württemberg:   |              |                       |     |                       |     | Die Ausfuhrvergütung wird für jeden<br>einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des<br>Malzverbrauchs zu dem Fabrikations-<br>quantum bemessen  |
| braunes Bier . . . . .   | 1 Hektoliter | 3                     | —   | —                     | —   |  |
| weißes Bier . . . . .  |              | 1                     | 65  | —                     | —   |  |
| Baden:   |              |                       |     |                       |     | Für Bier, welches gegen Entrichtung der<br>Uebergangsabgabe (Uebergangssteuer)<br>eingeführt worden ist, oder für welches<br>der Nachweis fehlt, daß es aus einer<br>Brauerei mit einem jährlichen Gesamt-<br>malzverbrauche von mehr als 1 500 Dop-<br>pelzentner stammt, wird bei der Aus-<br>fuhr eine Ausfuhrvergütung (Steuer-<br>rückvergütung) von 2 Mark 30 Pfennig<br>für das Hektoliter gewährt.<br>Für Weißbier wird eine Ausfuhr-<br>vergütung nur gewährt, wenn es im<br>Großherzogthum in gewerbmäßig be-<br>triebenen Brauereigeschäften hergestellt ist.   |
| Braunbier . . . . .  | 1 Hektoliter | 3                     | 20  | —                     | —   |  |
| Braunbier aus Brauereien mit<br>einem jährlichen Gesamt-<br>verbrauch an Malz  |              |                       |     |                       |     |  |
| bis zu 1 500 Doppelzentner   |              | —                     | —   | 2                     | 30  |  |
| von mehr als 1 500 bis zu<br>5 000 Doppelzentner . . .   |              | —                     | —   | 2                     | 60  |  |
| von mehr als 5 000 Doppel-<br>zentner . . . . .  |              | —                     | —   | 2                     | 75  |  |
| Weißbier . . . . .   |              | 3                     | 20  | 1                     | —   |  |

| Laufende Nr.                 | Steuergebiete.  | Maßstab.                           | Betrag der  |    |           |    | Bemerkungen.   |
|------------------------------|---|------------------------------------|-------------|----|-----------|----|--|
|                              |   |                                    | Uebergangs- |    | Ausfuhr-  |    |  |
|                              |   |                                    | abgabe      |    | vergütung |    |  |
| Mark.                        | Pf.   | Mark.                              | Pf.         |    |           |    |  |
| 5.                           | Elfaß-Lothringen:<br>starkes Bier .....   | 1 Hektoliter                       | 3           | —  | 2         | 30 |  |
|                              | Dünnbier .....  | "                                  | —           | 58 | —         | 58 |  |
| II. Von Branntwein.          |   |                                    |             |    |           |    |  |
| 1.                           | Bei der Einfuhr aus Deutschland nach<br>Luzemburg und umgekehrt .....   | 1 Hektoliter<br>reinen<br>Alkohols | 96          | —  | —         | —  | <p>Sinsichtlich des aus Deutschland<br/>Luzemburg und umgekehrt übergehenden<br/>Branntweins sowie der Branntwein-<br/>fabrikate aller Art wird eine Vergütung<br/>der Branntweinsteuer (Material- oder<br/>bottich- oder Materialsteuer, Verbrauchs-<br/>abgabe, Zuschlag und Brennsteuer) den<br/>Ausführenden nicht gewährt.</p> <p>Die Erhebung der Uebergangssteuer<br/>erstreckt sich auf Branntwein, einschließlich<br/>der Viköre und sonstigen Trinkweine.<br/>Jedoch bleiben diese Getränke<br/>von der Uebergangsabgabe befreit,<br/>wenn sie nachweislich der Verzollung unter-<br/>worfen oder unterlegen haben oder wenn<br/>die Einfuhr im freien Verkehr auf Grund<br/>eines Uebergangsscheins oder im ge-<br/>ordneten Verkehr auf Grund eines Brannt-<br/>wein-Versendungsscheins I erfolgt.</p> <p>Bei der Versendung von Branntwein<br/>aus Luxemburg nach Deutschland soll,<br/>solange nicht von Deutschland nach<br/>Luzemburg die jedesmalige Ermittlung<br/>des Alkoholgehalts für erforderlich er-<br/>achtet wird, von dieser Ermittlung ab-<br/>gesehen und der Alkoholgehalt mit<br/>35 Volumenprozent angenommen werden.</p> |
| III. Von geschrotetem Malze. |   |                                    |             |    |           |    |  |
| 1.                           | Bayern, das Großherzoglich sächsische<br>Vordergericht Ostheim und der<br>Herzoglich sachsen-coburg-gothaische<br>Amtsgerichtsbezirk Königsberg:<br>zur Bier- oder Essigbereitung | 1 Hektoliter                       | 6           | 50 | —         | —  |  |
| 2.                           | Württemberg .....   | 1 Doppel-<br>zentner               | 10          | —  | —         | —  | Ein Malzquantum, welches weniger<br>4 Liter beträgt, bleibt außer An-<br>wendung.  |

(Nr. 2405.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 13. Juli 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 24. Juni 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschluß erhält der Schlußsatz unter C Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 723) folgenden Wortlaut:

Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte einer Klasse durch Beamte einer anderen Klasse aushilfsweise vertreten werden, auch wenn die zur Vertretung heranzuziehenden Beamten zwar die formelle Befähigung dafür nicht besitzen, jedoch zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der ihnen aus dem anderen Dienstzweige zu übertragenden Geschäfte thatsächlich befähigt sowie mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Die Verhandlung über die Beschaffung von Eisenbahnen für die Provinz von 1847 bis 1857

Die Verhandlung über die Beschaffung von Eisenbahnen für die Provinz von 1857 bis 1867

Die Verhandlung über die Beschaffung von Eisenbahnen für die Provinz von 1867 bis 1877

Die Verhandlung über die Beschaffung von Eisenbahnen für die Provinz von 1877 bis 1887

Die Verhandlung über die Beschaffung von Eisenbahnen für die Provinz von 1887 bis 1897

Der Stellvertreter des Reichstages

Der Stellvertreter des Reichstages